

**Bekanntmachung  
der Erteilung der Genehmigung  
der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen  
für das Gebiet  
westlich der Kreisstraße K 52 (Heikendorfer Weg) auf den Flurstücken 386/9, 481/9,  
482/9 und 9/1, im Hinterland zu der Wohnbebauung am Heikendorfer Weg 103.**

Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Dezember 2023 abschließend beschlossenen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen für das Gebiet westlich der Kreisstraße K 52 (Heikendorfer Weg) auf den Flurstücken 386/9, 481/9, 482/9 und 9/1, Flur 1, Gemarkung Schönkirchen, im Hinterland zu der Wohnbebauung am Heikendorfer Weg 103 mit Bescheid vom 22. März 2024, Az.: IV524-512.111-57.074 (14.Ä.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung des Amtes Schrevenborn, Dorfplatz 2 in 24226 Heikendorf, Zimmer 1.32 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse [www.amt-schrevenborn.de/Gemeinden/Schoenkichen/Bauleitplanung](http://www.amt-schrevenborn.de/Gemeinden/Schoenkichen/Bauleitplanung) „Bauleitplanverfahren Gemeinde Schönkirchen“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heikendorf, den 08.04.2024

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin  
im Auftrag  
gez. Rimatzki